



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreiunddreissigste Tagung

Genf, 27. Oktober 1993

NEUHEIT

Vom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinführung

1. Auf seiner zweiunddreissigsten Tagung beschloss der Verwaltungs- und Rechtsausschuss, die Frage, inwieweit die Diplomatische Konferenz von 1991 Änderungen zur Bestimmung über die Neuheitsbedingung einführen wollte, auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Tagung zu setzen (siehe Absatz 36 des Dokuments CAJ/32/10-TC/29/9).

2. Dieses Dokument enthält eine vergleichende Studie der betreffenden Bestimmungen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 und Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991). Es bezieht sich nicht auf die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit, die für vor kurzem gezüchtete Sorten vorgesehen werden kann (Artikel 38 der Akte von 1978 und Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991) und auf die Frage der Hoheitsgebiete im Falle der Mitgliedstaaten bestimmter zwischenstaatlicher Organisationen (Artikel 6 Absatz 3 der Akte von 1991).

Die rechtlichen Grundlagen

3. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 lautet wie folgt:

"b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebenso wenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist."

4. Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 lautet wie folgt:

"(1) [Kriterien] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde."

5. Die Bedingung der Neuheit kann wie folgt aufgegliedert werden:

- ein bestimmtes Sortenmaterial
- darf nicht Gegenstand bestimmter Handlungen gewesen sein, und zwar
- zu bestimmten Zwecken
- bevor bestimmten Zeitpunkten.

Die Entstehungsgeschichte des Artikels 6 Absatz 1 der Akte von 1991

6. Die ersten Arbeiten zur Revision des Uebereinkommens stützten sich auf eine Neuheitsbedingung, nach der die Sorte vor bestimmten Zeitpunkten nicht gewerbsmässig ausgewertet werden durfte (siehe beispielsweise Dokument CAJ/XXII/2 - vorbereitendes Dokument für die Tagung im April 1988). Die Diskussion betraf für eine längere Zeit die Frage der Ergänzung dieser Regel entweder durch eine Bezugnahme auf die Zustimmung des Züchters oder durch eine Bestimmung, nach der ein missbräuchliches Verhalten Dritter dem Züchter nicht entgegengehalten werden könnte; diese Frage war mit derjenigen der Beweislast in dem Fall verbunden, dass behauptet wird, eine neuheitsschädliche Handlung sei ohne die Zustimmung des Züchters vorgenommen worden. Alternativen wurden erstmals in Dokument CAJ/XXIV/2 (vorbereitendes Dokument für die Tagung im April 1989) vorgeschlagen; sie waren noch im Dokument CAJ/27/2, das dem Ausschuss auf seiner Tagung vom 25. bis 29. Juni 1990 vorgelegt wurde, zu finden.

7. Die Grundsätze des letztendlich von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Wortlauts wurden auf der genannten Tagung ausgearbeitet; der Bericht über die betreffenden Erörterungen (Absätze 40 bis 47 des Dokuments CAJ/27/8) ist in der Anlage wiedergegeben. Es ist zu bemerken, dass der Ausschuss eine weitere

Tagung im Oktober 1990 abhielt, bei der er aber nur kleinere Aenderungen im Wortlaut vornahm, den der Rat in der Folge (ebenfalls im Oktober 1990) als Ausgangsvorschlag für die Diplomatische Konferenz annahm.

Das Sortenmaterial

8. Die Akte von 1978 ist sehr allgemein gefasst und bezieht sich lediglich auf die "Sorte"; die Akte von 1991 präzisiert, dass die Neuheit auf der Grundlage des Vermehrungsmaterials und des Ernteguts zu bestimmen ist.

9. Die Diplomatische Konferenz beschloss, die Neuheitsbedingung nicht auf unmittelbar aus Erntegut hergestellte Erzeugnisse abzustellen. Folglich bleibt eine Sorte, die länger als in der Akte von 1991 vorgesehen gewerbsmässig ausgewertet worden ist, schutzfähig, wenn einzig ein verarbeitetes Erzeugnis (beispielsweise gemahlener Pfeffer) herausgegeben worden ist (ein Verkauf von Pfefferkörnern wäre demgegenüber neuheitsschädlich).

Die Handlungen

10. Die Akte von 1978 bezieht sich auf das Feilhalten und den gewerbsmässigen Vertrieb, und die Akte von 1991 bezieht sich auf den Verkauf und eine Abgabe an Dritte auf eine andere Weise.

11. Das blosse Feilhalten - auch in breitem Masse, beispielsweise im Katalog der Firma oder durch Werbung - kann nach dem neuen Wortlaut dem Züchter nicht mehr entgegengehalten werden. Diesem Wortlaut lag ursprünglich der Wunsch der Delegation Deutschlands zugrunde, dass "die Voraussetzung der Neuheit nicht auf der gewerbsmässigen Auswertung der Sorte, sondern auf der Tatsache begründet sein sollte, dass Pflanzen oder bestimmte Teile von Pflanzen Dritten mit einem Verfügungsrecht überlassen oder nicht überlassen worden seien, d. h. also, dass die Sorte für diese Personen frei verfügbar oder nicht frei verfügbar sei" (Absatz 27 des Dokuments CAJ/26/1 - Bericht über die Sitzung im April 1990).

12. Die Akte von 1978 bestimmt, dass die Neuheit weder durch Versuche, die kein Feilhalten oder keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, noch durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist. Diese Bestimmung stellt eine Erläuterung dar; sie findet keine Entsprechung in der Akte von 1991.

Die Zwecke

13. Der Begriff eines Zweckes wurde in die Akte von 1991 aufgenommen. Er war in der Akte von 1978 entbehrlich, da diese sich auf den Vertrieb stützte, obwohl man allgemein der Auffassung war, dass bestimmte Abfindungen, die wohl als "Vertrieb" gelten könnten, bei der Prüfung auf Neuheit nicht zu berücksichtigen seien; zu diesen gehören insbesondere die im Hinblick auf ein späteres Inverkehrbringen der Sorte geschlossenen Saatgutvermehrungsverträge.

14. Das Verbandsbüro stützte sich auf diesen Standpunkt, als es in dem für die Sitzungen im Oktober 1990 erstellten Dokument IOM/5/2 die Worte "verkauft oder an Dritte auf andere Weise abgegeben" durch "zum Zwecke der Auswertung" ergänzte, um deren Tragweite einzuschränken. Auf der fünften Sitzung mit Internationalen Organisationen (im Oktober 1990) schlug die ASSINSEL die Aufnahme einer Bestimmung folgenden Wortlauts vor:

"Die Bereitstellung einer Sorte durch den Anmelder im Rahmen eines Vertrags, gemäss dem der Anmelder sein Eigentumsrecht an der Sorte bewahrt - und zwar insbesondere für Zwecke der Versuche, Vermehrung, Erzeugung von Hybridsaatgut, Aufbereitung und Aufbewahrung - gilt nicht als eine Auswertung im Sinne der Nummern i und ii."

(Siehe Absatz 109 des Dokuments IOM/5/12.)

15. Auf der achtundzwanzigsten Tagung des Ausschusses (im Oktober 1990) wurden die Worte "zum Zwecke der Auswertung" durch "der Sorte" ergänzt, was dem letztendlich angenommenen Wortlaut entspricht; dieser Entscheidung gingen Wortmeldungen mehrerer Delegationen voraus, die hervorhoben, dass "der Verkauf von Nebenprodukten eines Züchtungs- und Prüfungsprogramms nicht als Neuheitsschädlich gelten sollte" (siehe Absatz 19 des Dokuments CAJ/28/6).

16. Die Frage der Ausnahmen wurde ebenfalls in der Diplomatischen Konferenz angeschnitten (siehe Absätze 375, 380.1, 380.2 und 395 bis 399 der Kurzprotokolle der Plenarsitzungen der Konferenz), sowie auf der Grundlage des Dokuments CAJ/31/4 auf der einunddreissigsten und zweiunddreissigsten Tagung des Ausschusses (im Oktober 1992 und im April 1993); der Bericht über die betreffenden Erörterungen ist den Absätzen 13 bis 15 des Dokuments CAJ/31/5 bzw. den Absätzen 35 und 36 des Dokuments CAJ/32/10-TC/29/9 zu entnehmen.

17. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen gehen die Meinungen zur Frage auseinander, ob Bestimmungen in die nationalen Gesetze aufgenommen werden sollten, um sicherzustellen, dass die Akte von 1991 auf nationaler Ebene im Sinne ihrer Entstehungsgeschichte angewandt wird, oder ob man sich auf die Rechtsprechung verlassen sollte. Der Ausschuss möchte vielleicht diese Frage weiter erörtern.

18. Es erscheint in der Tat wichtig, festzustellen, ob die Rechtsprechung in der Lage ist, (bestimmte) Saatgutvermehrungsverträge, die zur Vorbereitung des Inverkehrbringens der Sorte geschlossen werden, von dem Begriff des Verkaufs und der Abgabe auf andere Weise an Dritte (andere) zum Zwecke der Auswertung der Sorte auszuschliessen. Der Begriff des Dritten (des anderen) wäre vielleicht auch in bestimmten Fällen, beispielsweise wenn die Parteien Firmen des gleichen Konzerns sind, näher zu bestimmen.

Die Zeitpunkte

19. Zwecks Harmonisierung der Gesetzgebungen und somit Verstärkung der Rechtssicherheit für die Benutzer beschloss die Diplomatische Konferenz, die einjährige "Neuheitsschonfrist" für betreffende Auswertungshandlungen im Hoheitsgebiet des Staates der Anmeldung verbindlich vorzuschreiben.

[Anlage folgt]

AUSZUG AUS DOKUMENT CAJ/27/8

(Bericht über die im Juni 1990 abgehaltene Tagung des Ausschusses)Absatz 3 - Neuheit

40. Auf der Grundlage des Entwurfs und der im Laufe der Sitzung von den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und der Schweiz sowie des Verbandsbüros gemachten Vorschläge wurden fünf unterschiedliche Fragen geprüft.

41. Die erste Frage lautete, ob die Neuheit (wie im Entwurf) in bezug auf eine gewerbsmässige Auswertung oder in bezug auf einen Vertrieb oder eine andere Handlung bewertet werden müsse, durch die ein bestimmtes Material an Dritte abgegeben werde (von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland befürwortete Lösung). Der Ausschuss sprach sich für letztere Lösung aus. In bezug auf die Frage, ob das Feilhalten gleichfalls berücksichtigt werden müsse, wurde keine Schlussfolgerung gezogen.

42. Die zweite Frage bezog sich auf das zu berücksichtigende Material. Hierzu wurden die einzelnen Delegationen der Reihe nach befragt, wobei sich die Delegation Italiens ihre Stellungnahme vorbehielt. Die anderen Delegationen waren sich darin einig, dass dieses Material nicht nur Vermehrungsmaterial, sondern auch Erntegut umfassen müsse. Betreffend das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis sprachen sich sechs Delegationen (Frankreich, Japan, Neuseeland, die Niederlande, die Schweiz und das Vereinigte Königreich) für seine Aufnahme aus. Die übrigen acht Delegationen (Australien, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Schweden, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika) sprachen sich für eine Aufnahme im Text in eckigen Klammern aus. Der Vertreter der EG befürwortete eine Aufnahme - ohne eckige Klammern -, wenn das betreffende Erzeugnis für die Sorte spezifisch sei. Schliesslich kam man überein, im nächsten Entwurf das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis zu erwähnen und in einer Fussnote anzumerken, dass sich eine grosse Minderheit bereits für eine Bestimmung ausgesprochen habe, die sich gleichfalls auf dieses Erzeugnis stütze.

43. Die dritte Frage betraf die Zustimmung des Züchters. Auch zu dieser Frage wurden die Delegationen der Reihe nach befragt, und die Delegation Italiens behielt sich ihre Stellungnahme vor. Mit Ausnahme der Delegation Neuseelands (und des Vertreters der EG) sprachen sich die abstimmenden Delegationen für die Aufnahme der Worte "mit Zustimmung des Züchters" in die Bestimmung aus, in der die Neuheitsvoraussetzung (Buchstabe a im Entwurf) enthalten ist. Als Folge davon wurde Buchstabe b, der lediglich eine Erläuterung ist, gestrichen.

44. Die vierte Frage betraf die Aufnahme einer Verweisung auf holzartige Ranken, abgesehen von Reben. Bei einer Befragung der einzelnen Delegationen, bei der sich die Delegation Italiens der Stimme enthielt, sprachen sich neun Delegationen für ihre Aufnahme und die übrigen fünf Delegationen für ihre Aufnahme in eckigen Klammern aus. Es wurde beschlossen, diese Worte in den nächsten Entwurf ohne eckige Klammern aufzunehmen.

45. Die fünfte Frage betraf die Fristen des gewerbsmässigen Vertriebs im Ausland ("Schonfristen"). Man kam überein, dass die betroffenen Delegationen und Vertreter eine Lösung für das Problem vorschlagen würden, die die Existenz eines Binnenmarktes in Europa stellen könnte.

46. Der vom Ausschuss angenommene Wortlaut stützt sich infolgedessen auf folgenden Aufbau:

"Die Sorte gilt als neu, wenn das Vermehrungsmaterial der Sorte, das Erntegut oder das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis nicht durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung vertrieben oder an Dritte auf andere Weise abgegeben wurde ..."

47. Der Ausschuss nahm von Dokument CAJ/27/6 Kenntnis. Die Delegation Frankreichs bemerkte, dass, wenn eine Hybride durch ihre Komponente und die diese Komponente verbindende Formel repräsentiert sei, der Vertrieb oder die Abgabe von Saatgut der Hybride einem Verkauf oder einer Abgabe der Komponenten an Dritte gleichkommen müsse. Andererseits lege sie den vom Ausschuss für Artikel 8 Absatz 3 festgehaltenen Wortlaut in dem Sinne aus, dass er bedeute, dass die Abgabe einer Komponente an Dritte zum Zwecke der Erzeugung von Hybridsaatgut neuheitsschädlich für diese Komponente sei, und zwar ungeachtet der Natur des Vertrags.

[Ende des Dokuments]